

Satzung des Verbandes katholischer KirchenmusikerInnen im Erzbistum Köln

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verband ist ein freier Zusammenschluss von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern innerhalb des Erzbistums Köln.
- 2) Der Verband führt den Namen
„Verband katholischer KirchenmusikerInnen im Erzbistum Köln“
Der Sitz des Verbandes ist Köln.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 4) Der Verband ist Mitglied im Bundesverband katholischer KirchenmusikerInnen Deutschlands (BKKD).

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Verbandes ist es, die KirchenmusikerInnen des Erzbistums in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, pädagogischen und pastoralen Arbeit zu unterstützen und ihre Auffassung gegenüber kirchlichen und weltlichen Stellen zum Ausdruck zu bringen.
- 2) Die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches untereinander und mit Gruppen, deren Wirkungskreis sich mit dem der Mitglieder überschneidet, soll Ausstrahlung auf das kirchenmusikalische Leben vor Ort aber auch auf die erzdiozesane Ebene haben. Dazu wird auf breiter Basis der Dialog mit den zuständigen Stellen gesucht.
- 3) Bei der Förderung und Weiterentwicklung der liturgischen Arbeit wirkt der Verband besonders darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie der Musikinstruktion der Ritenkongregation von 1967 erfolgt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 2) Die Mittel des Verbandes sind an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus denselben; sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Verbandes ein Anrecht auf Vermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das nach Berichtigung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen dem Cäcilienverband des Erzbistums Köln zu.

§ 4 - Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband können sämtliche haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen KirchenmusikerInnen (auch wenn sie vorübergehend nicht im aktiven Dienst tätig sind) sowie die Dozenten und Studenten der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten des Erzbistums Köln erwerben.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem (Brief, Telefax oder E-Mail) Antrag der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3) Der Vorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch dessen Tod.
- 5) Der Austritt ist gegenüber dem Diözesanvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- 6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes erheblich schädigt oder den Beitragszahlungen nicht nachkommt.
- 7) Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verband jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes im Amt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Verbandsmitglieder.

- 6) Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des zweiten Vorsitzenden zusammen. Vorstandssitzungen findet regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein.
Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
- 7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (einmal im Jahr) werden die Mitglieder schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) vom Vorstand eingeladen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge der Mitglieder
 - f) die Auflösung des Verbandes
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Wahlen genügt ebenfalls, die einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden bzw. bei dessen Stellvertreter schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) eingegangen sein. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über die Nachreichung von Anträgen.
- 5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus ist eine solche außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antragseingang stattfinden.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 - Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Verbandsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Sprecher der einzelnen Ausschüssen haben beratende Funktion.

§ 11 - Kassenprüfung

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenunterlagen des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Über die Prüfungsergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. März 2015 beschlossen.

Düsseldorf-Himmelgeist, 10.3.2015
geändert am 26.08.2015 in Monheim